

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen, hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührentarif

1.	<u>Grabstellengebühr</u>	
a)	Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren Kindergrabstätte	276,00 €
b)	Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren – Reihengrabstätte – Wahlgrabstätte, je Grabstelle – Urnengrabstätte, je Grabstelle – Aschenstreufeld	605,00 € 862,00 € 141,00 € 141,00 €
c)	Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren (ohne Bestattungsfall) Wahlgrabstätte, je Grabstelle	288,00 €
d)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle an einer – Wahlgrabstätte – Urnengrabstätte	28,70 € 4,70 €
2.	<u>Bestattungsgebühr</u>	
a)	Bestattung in einer – Kindergrabstätte – Reihengrabstätte – Wahlgrabstätte	450,00 € 653,00 € 673,00 €
b)	Beisetzung einer Urne	345,00 €
c)	Verstreuung von Asche	173,00 €
d)	Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle	150,00 €
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Leichen – und Trauerhalle</u>	
a)	Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	422,00 €
b)	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	185,00 €

4.	<u>Unterhaltungsgebühr</u>	
a)	Gebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer	
	– Kindergrabstätte	695,00 €
	– Reihengrabstätte	939,00 €
	– Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit)	1.131,00 €
	– Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit)	703,00 €
	– Urnengrabstätte, je Grabstelle	594,00 €
	– Aschenstreufeld	594,00 €
b)	Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle	
	– bei Wahlgrabstätten	37,70 €
	– bei Urnengrabstätten	19,80 €
5.	<u>Umbettungen</u>	
	Gebühr für die Exhumierung	
	– Kindergrabstätte	450,00 €
	– Reihengrabstätte	653,00 €
	– Wahlgrabstätte	673,00 €
	– Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	345,00 €
	Bei Wiederbestattung in einem Grab auf einem der städtischen Friedhöfe sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zu entrichten.	
6.	<u>Sonstige Gebühren</u>	
a)	Für Bestattungen an Freitagen ab 12:30 Uhr und an Samstagen werden pauschal folgende Zuschläge erhoben:	
	– Erdbestattungen	40,00
	– Beisetzung einer Urne	12,00
b)	Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffern 1 bis 5 und 6 a nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.